

preis erster, zweiter und dritter Klasse²². Diese Befugnis ist jetzt auf den Staatsrat übergegangen. Das Recht zur Stiftung von Orden, Ehrenzeichen und Preisen, Medaillen und Wanderfahnen ist Sache des Ministerrates²³. Der Vorsitzende des Staatsrates verleiht seit dem 31. 1. 1961 an Stelle des Vorsitzenden des Ministerrates den Orden »Banner der Arbeit«²⁴.

m) Das Begnadigungsrecht stand vor Schaffung des Staatsrates dem Präsidenten der Republik zu (-> Erl. 6 c 8) zu Art. 126). Nach einem nicht veröffentlichten Erlaß des Staatsrates über die Ausübung des Begnadigungsrechts übt der Staatsrat dieses Recht durch seinen Vorsitzenden aus. Auch hier wird die Tendenz deutlich, die Stellung des Vorsitzenden zu stärken (-> Erl. 2 c 4) zu Art. 106). Amnestien zu erlassen ist weiter Sache der Volkskammer (-> Erl. 3 zu Art. 88).

n) Der Staatsrat kann Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen geltend machen (Art. 66 Abs. 4 -> Erl. zu Art. 66).

o) Der Staatsrat entscheidet über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit einer Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind²⁵.

p) Der Staatsrat nimmt die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen wahr²⁶ (-> Erl. 2 a zu Art. 116).

3. Der Staatsrat vereinigt also in sich Kompetenzen der Legislative, der Exekutive und der rechtsprechenden Gewalt. Außerdem erfüllt er die Funktionen des Staatsoberhauptes. Durch die Neufassung der Artikel 101 bis 108 wurde der Verfassung ein echtes Stück Volksdemokratie oktroyiert²⁷. (Wegen des Verhältnisses des Ministerrates zum Staatsrat Erl. 1 g zu Art. 101.)

4. Obwohl das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet ist wie der Staatsrat, spielt er in der Verfassungswirklichkeit nur eine bescheidene Rolle. Die Bedeutung des Ministerrates der UdSSR ist größer als

22 Anlage 1, Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 2. 10. 1958 (GBl. I S. 771)

23 § 2 a. a. Ö.

24 Vierte Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 31.1. 1961 (GBl. II S. 45)

25 § 2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 157)

26 Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. 1. 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber der örtlichen Volksvertretungen vom 20.1.1961 (GBl. I S. 178)

27 Mampel, Die Funktion des Staatsrates der SBZ nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, ROW, 1961, S. 129